II. Abtheilung. Heft 1.

Gesetz-Sammlung

für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.

№ 1. Ausschreiben, die äußeren Verhältnisse der Straf- und Sicherheits-Anstalten im vormaligen Königreiche Hannover betreffend.

(№ 1.) **Ausschreiben des Königlichen Justiz-Ministeriums, die äußeren Verhältnisse der Straf- und Sicherheits-Anstalten im vormaligen Königreiche Hannover betreffend.** Berlin, den 12. October 1866.

Unter Bezugnahme auf das von dem vormaligen Königlich-Hannoverschen Justiz-Ministerium unter dem 22. Januar 1863 über die äußeren Verhältnisse der Straf- und Sicherheits-Anstalten erlassene Ausschreiben und unter insoweitiger Aenderung der im §. 1 (Nr. 1), §. 2 (Abs. 1), §. 12 (Abs. 1) und §. 23 gegebenen Vorschriften, wird bestimmt, daß die Ertheilung von Aufnahmebefehlen der von den vormals Hannoverschen Civilgerichten Verurtheilten, die Verfügung über zu gestattende Selbststistirung derselben, über eigentliche Beurlaubung, sowie über Aufnahme der Sträflinge in eine Heilanstalt fortan und bis auf weiteres von der Königlichen Kron-Oberanwaltschaft zu Celle wahrgenommen werden soll.

Dieses Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover aufzunehmen.

Berlin, den 12. October 1866.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Gr. zur Lippe.

[Ausgegeben zu Hannover am 17. October 1866.]

Digitized by Google

II. Abtheilung. Heft 1.

Gesetz-Sammlung

für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover.

Jahrgang 1866.

Inhalt.

№ 1. Ausschreiben, die äußeren Verhältnisse der Straf- und Sicherheits-Anstalten im vormaligen Königreiche Hannover betreffend.

(№ 1.) Ausschreiben des Königlichen Justiz-Ministeriums, die äußeren Verhältnisse der Straf- und Sicherheits-Anstalten im vormaligen Königreiche Hannover betreffend. Berlin, den 12. October 1866.

Unter Bezugnahme auf das von dem vormaligen Königlich-Hannoverschen Justiz-Ministerium unter dem 22. Januar 1863 über die äußeren Verhältnisse der Straf- und Sicherheits-Anstalten erlassene Ausschreiben und unter insoweitiger Aenderung der im §. 1 (Nr. 1), §. 2 (Abs. 1), §. 12 (Abs. 1) und §. 23 gegebenen Vorschriften, wird bestimmt, daß die Ertheilung von Aufnahmebefehlen der von den vormals Hannoverschen Civilgerichten Verurtheilten, die Verfügung über zu gestattende Selbststistirung derselben, über eigentliche Beurlaubung, sowie über Aufnahme der Sträflinge in eine Heilanstalt fortan und bis auf weiteres von der Königlichen Kron-Oberanwaltschaft zu Celle wahrgenommen werden soll.

Dieses Ausschreiben ist in die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover aufzunehmen.

Berlin, den 12. October 1866.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Gr. zur Lippe.

[Ausgegeben zu Hannover am 17. October 1866.]

Digitized by Google

Digitized by Google